

107



Ihrer
 Chur-Fürstl. Durchl.
 zu Sachsen, u.

ANNO

wegen

Enrichtung

des

Salk = **S**ehens.

De Dato Dresden, am 1^{ten} Octobr. 1777.

Mit Chur-Fürstl. Sächs. gnädigsten Privilegio.

Dresden, gedruckt und zu finden in der Churfürstl. Sächsfl. gnädigst privil.
 Hof-Buchdruckerey.

Geulig

1717
Zweit
Ihm - Herrn - und
in



1717
Zweit

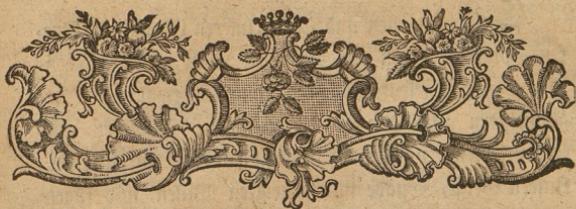
1717
Ihm - Herrn - und

1717
Zweit

1717
Zweit

1717
Zweit





SIR, Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Marschall und Chur-Fürst, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Meis-
sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,
Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck,
Ravensberg, Barby und Hanau, Herr
zu Ravensstein. 2c. 2c.

B

Entbieten

Entbiethen allen und jeden Unseren Praelaten, Gra-
fen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creiß-
Haupt- und Amtleuten, Schößern und Verwaltern, Bür-
germeistern und Rätthen in Städten, Richtern und
Schultheissen, auch sonst allen Unseren Unterthanen,
Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen und fügen
ihnen hierdurch zu wissen, welchergestalt Wir bey der Sals-
Verforgung Unserer Lande zu bemercken gehabt, wie an
theils Orten, die vorhandene gute Einrichtungen nicht ge-
nung beobachtet worden, an andern aber dergleichen noch
nicht vorhanden, und Wir daher den Entschluß gefaßt
haben, hierunter für das künftige eine solche Anordnung
zu treffen, wodurch auf der einen Seite Unser Sals-
Regale und die auf solchen beruhenden Einkünfte, auch da-
mit verknüpfte Abgaben gnüchlich sicher gestellet, auf der
andern aber, Unsern Vasallen und Unterthanen ihr Sals-
Bedürfniß um billigen Preis, in richtigen Gemäß und
guter Qualitaet zu aller Zeit verschaffet, mithin dem,
an theils Orten in allen diesen Stücken bisher befundenen
Mangel abgeholfen werde.

Wann nun besonders die Einrichtung der hiesigen
Haupt-Sals-Cassa und die davon abhängenden Sals-
Niederlagen sich durch die Erfahrung dergestalt bewähret,
daß in den dahin gewiesenen Districten, obige Absicht am
besten erreicht worden, und sogar diejenigen, welche sich
anfänglich der Sals-Erholung aus solchen Niederlagen zu
entbrechen gesucht, sich nachher von selbst wieder dahin ge-
wendet;

wendet; So haben Wir diese Einrichtung in Rücksicht genommen, und wie zu Erreichung obiger gemeinnützigen Absicht, die Nothwendigkeit erfordert, sich auf die zu Versorgung Unserer Untertbanen erforderliche Quantitäten an Sals in Zeiten gefast zu machen, deren Bestimmung aber sich lediglich auf die Anzahl derer an jedem Ort Unserer Lande befindlichen Einwohner gründen, und solche dahero zupörderst bekannt gemacht werden muß: Also gebieten und befehlen Wir hierdurch allen Unsern Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Rätben in Städten, Richtern und Schultheisen, auch übrigen Landeseingesessenen Untertbanen jedermänniglich ohne einige Ausnahme, binnen Sechs Wochen von Publication dieses Unsern Edicts, und in künftigen Jahren alljährlich zu Martini vollständige und pflichtmäßige Consignationes, nach den angefügten Schematibus sub 1. 2. 3. 4. über die in jeder Ortschaft befindliche Anzahl an Personen von erreichtem 10^{den} Jahre an, auch in Ansehung des Viehstandes über den Numerum der Kühe und Schaafe, jedoch mit Ausnahme der würclichen Ritterguths-Besitzer, welchen für sich und ihre Haushaltung das gewöhnliche Deputat von 20. Stücken ferner freygegeben werden soll, zu errichten. Zu dem Ende sind solche von den Einwohnern jeden Orts selbst zu fertigen, auch binnen Acht Tagen auf dem Lande von den Gerichten zu sammeln und der Obrigkeit des Orts zu überreichen, in Städten aber von den Stadt-Rätben zu-

€

sam-

sammen zu bringen, sämmtliche Individual-Angaben von den Obrigkeiten, nach Befinden durch Local-Inspektionen, zu berichtigen, und nach den Ortschaften in eine Haupt-Consignation zu bringen, auch diese unter behöriger Unterschrift binnen spätestens **Drey** Wochen an den Bezirks-Beamten zu übergeben, von diesen aber sofort, wie sie eingehen, respective zur Haupt-Salz-Cassa und vorjese außerhalb deren Districten, einstweilen zur General-Haupt-Cassa einzusenden, in gleicher Maasse auch von den Beamten selbst die Consignationes der unmittelbaren Amts-Untertanen und sonst unter Unsern Aemtern gefesenen Einwohner zu sammeln, zu berichtigen und längstens binnen **Vier** Wochen nach obbesagtem Termin einzuschicken.

In sothanen Consignationibus hat jeder Haus-Besitzer, nebst seiner eigenen Familie, zugleich seine Hausgenossen anzugeben und welche von ihnen eine besondere Wirthschaft führen, ingleichen Vieh halten oder nicht, und wie stark eines jeden Familie oder Viehstand ist, zu bemerken.

Die an jedem Ort wohnhafte schriftfähige Personen übergeben, ohne Praejudiz ihres sonstigen fori, ihre Consignationes an diejenige Obrigkeit, unter welcher der Ort ihrer Wohnung gelegen ist, als welche Wir, Kraft dieses, hierunter mit Auftrag versehen.

Wenn

Wenn nun durch langwierige Erfahrung schon längst
bestätiget worden, daß ein Mensch von seinem 10den Jah-
re an gerechnet, zu seinem Unterhalte alljährlich ein
Quantum von

Zwey Meßen

ohnungänglich nöthig habe, gestalten denn auch bey dem
Biehstande wenigstens auf jede Kuh eine Meße, und
auf Zehen Schaafse eben so viel alljährlich, und in theils
Gegenden ein weit mehreres erforderlich ist; So wollen
Wir, sowohl in der Absicht, dem überhand genomme-
nem, durch keine Gegenveranstaltung zeithero zu steuern
gewesenem vielen Salz-Einschleifen, und denen damit ver-
bundenen Defraudationen derer Uns gebührenden Abga-
ben, an Licenten, Gleite und Accise auf einmal Ziel
und Maasse zu setzen, als in der Ueberzeugung, daß mit
obigen Quantis, da weder auf Kinder unter Zehen Jah-
ren, noch auf andere in der Wirthschaft vorkommende
unumgängliche Salz-Bedürfnisse hierbey Rücksicht genom-
men worden, kaum auszulangen seyn werde, das jährli-
che Salz-Consumtions-Quantum für Eine Person von
erreichtem Zehendem Jahre an, auf

Zwey Meßen oder 14. Pfund;

Denn in der Haus-Wirthschaft, für eine Kuh

Eine Meße oder 7. Pfund,

für Zehen Schaafse ebenfalls

Eine Meße oder 7. Pfund,

D

Dresdner

Dresdner Maas oder Gewicht, hievant dergestalt bestimmen, daß die erfolgte Abnahme dieser Bedürfnisse aus denen Niederlagen oder andern Orten, dahin jeder gewiesen werden wird, alljährlich schlechterdings documentiret werden muß. Zu welchem Ende denn nothwendig erforderlich ist, daß über berührte Sals-Quanta sogenannte Bücher sowohl von jedem Haus-Besitzer als jedem Haus-Genossen, welche eigne Wirtschaft führen, gehalten, hierinnen die Rahmen derselben, ohne Unterschied des Standes, die Anzahl der Personen vom Zehendem Jahre an, und der Numerus des Viehstandes, nebst dem jährlichen Sals-Quanto verzeichnet, auch die Abnahme dessen, so wie solche erfolgt, notiret werde, und wollen Wir über dessen Abholung stracklich gehalten wissen, dergestalt, daß jeder das, was ihm an seinem Jahres-Quanto ermangelt, nachzahlen solle, es wäre denn, daß er darthun könne, wie er wegen Einbuße eines beträchtlichen Theils seines Viehstamms oder Abgangs mehrerer der Seinigen, ein wenigeres als das gesetzte Deputat-Quantum consumiret habe, welchenfalls er nach vorgängiger ex officio zu expedirenden Untersuchung und Bericht zu Unserer General-Haupt-Cassa mit der Nachzahlung verschonet werden soll.

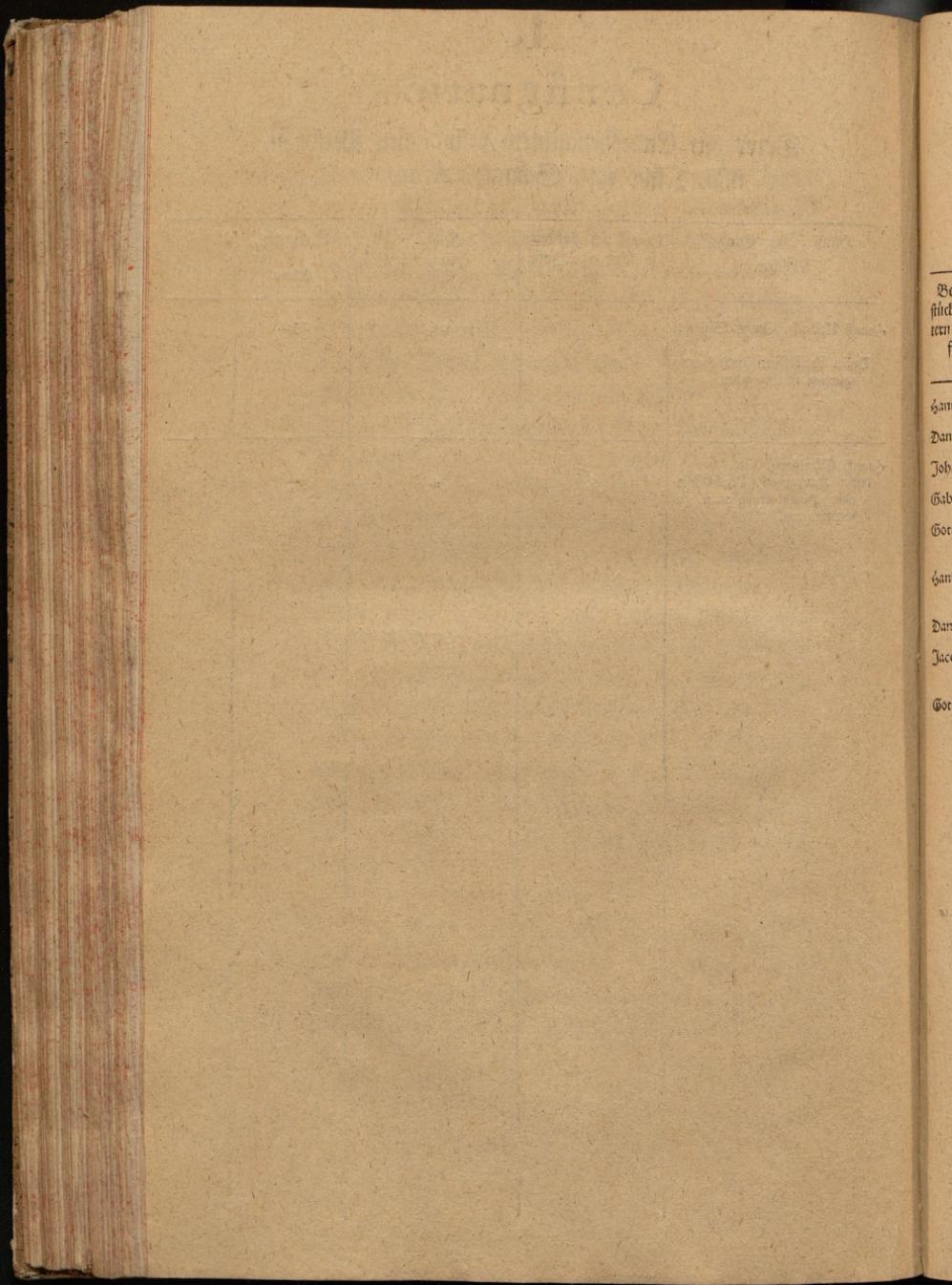
Wie Wir denn auch verordnen, daß ein jeder nicht nur sein Deputat, sondern auch den über selbiges verbrauchenden Ueberschuß aus der ihm angewiesenen Niederlage schlechterdings erholen und solches auf Erfordern beybringen

Consignatio

Derer bey Endessenanntem befindlichen Personen,
ingl. Kühe und Schaaf, Anno

Haus- oder Guts- Besitzer.	Anzahl der Personen so über 10. Jahr alt.	Kühe, Stüden.	Schaaf, Stüden.
Samf Urbach, Guts-Besitzer. Dessen Profession und Hand- strierung ist angegeben.	15.	26.	150.
Samf Obnesorg, dessen Hausgenos, Profession oder Handstrierung ic. ic. zu expressiren.	6.	2. Samf Urbach.	—





Be
stuck
ten
fi

han
Dan
Job
Gab
Gott

han
Dan
Jac
Gott



Consignatio

Derer in der Stadt } N. im Bezirke des Amts N. befind-
 im Dorfe } lichen Einwohner, incl. deren Hund- und Schaaf-Vieh,
 Anno

Besizere derer Grund- stücken oder deren Nach- tern auch bey jeden be- sündlichen Hausge- noßen.	Dessen Profes- sion, Nahrung oder Gewer- be.	Anzahl der Per- sonen so über 10. Jahr alt.	Rühe, Stücken.	Schaafe, Stücken.	Laut ein- gerechter Verzeich- nisse.
Jannß Urban, Hausbesizer	Seifensieder,	9.	—	—	sub No.
Daniel Busch, Hausgenosß	Schneider,	6.	—	—	I.
Johann Aßbrig, Hausgenosß	Fleischhauer,	8.	—	100.	
Gabriel Bachus, Hausgenosß	Bierbrauer,	12.	—	—	
Gotfried Janus, Gutsh- besizer.	Feldbau-Nahrung,	15.	26.	150.	2.
Jannß Obnesorge, dessen Hausgenosß.	Tag- Arbeiter,	6.	2.	—	
Daniel Gescheid,	Schenk-wirth,	12.	20.	100.	3.
Jacob Urban, dessen Haus- genosß.	Tagarbeiter,	5.	—	—	
Gotfried Ehrlich, Haus- besizer.	Gastwirth,	13.	10.	—	
46. 26.					
Summa.					



Consignatio

Derer, in denen zum Ritter-Guthe N. im Bezircke des Amtes
N. gehörigen Ortschaften, befindlichen Personen, auch Kind-
und Schaaf-Vieh, Anno

Benennung der Orte.	Anzahl der Per- sonen so über 10. Jahr alt.	Kühe,	Schaafe,	Laut indivi- dual-Ver- zeichnisse sub No.
		Stücken.	Stücken.	
Städlein, N.				
Dorff, N.				



Consignatio

Der, in denen zum Amte N. gehörigen Amtsfassen und unmittelbaren Amts-Ortschaften, befindlichen Anzahl Personen, auch Kind- und Schaaf-Bieh, Anno

Benennung der Orte.	Anzahl der Personen so über 10. Jahr alt.	Kühe, Stüden.	Schaafe, Stüden.	Laut Individual-Berzeichnisse sub No.
Amtsfäßig Ritter-Guth, N. ic. ic.				
Städlein, N.				
Dorff, N. ic. ic.				



gen müsse, widrigenfalls wegen des mehrgebrauchten und behörigen Orts nicht erholtten Salzes nach Vorschrift dessen, so wegen der Salz-Einschleife verordnet ist, verfahren und wo die Confiscation nicht mehr Statt findet, der Werth des anderwärts erkaufften Salzes eingebracht werden soll.

Die Salz-Consumtions-Bücher sollen durch die Bezirks-Beamten, den Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten unentgeltlich zugesendet, und von diesen ferner an die Haus-Wirthe und Haus-Genossen jeden Orts unentgeltlich vertheilet, an die unmittelbaren Amts-Untertanen aber von dem Beamten durch die Gerichts-Personen ebenfalls ohne Entgeld ausgeantwortet werden.

Gleichwie Wir aber bey dieser Landeserspriesslichen Anstalt keinesweges die Absicht heegen, Unsern des Salz-Schancks berechtigten Vasallen und Untertanen, welche dem Mandate vom 6. Julii 1705. gebührende Folge geleistet und das Befugniß ihres Salz-Schancks gehörig dociret haben, an solcher Nutzung etwas zu entziehen; Also lassen Wir zuvörderst zu ihrer freyen Wahl gestellet seyn, ob sie den Salz-Schanck, deß in sie also berechtiget, ferner selbst für ihre Rednung ausüben lassen, oder selbigen auf die untenbemerkten Bedingungen an Uns abtreten wollen, als weshalb sie sich binnen Sechß Wochen bey Unserer General-Haupt-Cassa in Schriften zu erklären haben. In dem Fall, da sie den Schanck für ihre eigene

Rechnung fortstellen wollen, haben sie sich zwar nach dem im District derjenigen Niederlage, in welche sie werden gewiesen werden, regulirten Sals-Schanck-Preisen zu richten, und über oder unter solchen nicht zu verkauffen, auch das zuverschenkende Sals in sothaner Niederlage zu erholen, jedoch dagegen zu gewarten, wie der Einkaufs-Preis dergestalt mit ihnen werde reguliret werden, das ihnen eine billige Nutzung gedachter ihrer Befugnisse verbleibe. Dahingegen sind Wir gemeynet, diejenigen der obgedachten Privilegiatorum, welche den Sals-Schanck an Uns abzutreten sich erklären, durch alljährliche Restitution des von der Sals-Nutzung, jedoch nach Abzug allen dabey gehaltenen Aufwandes, erweislich erlangten Pacht-Gelder-Ueberschusses schadlos zu halten, nicht minder denenselben sowohl als denenjenigen Vasallen und Gerichts-Obrigkeiten, so ihr Befugniß obgedachtermaßen noch nicht bengebracht, demohnerachtet aber den Sals-Schanck zeithero exerciret haben, benebst denenjenigen, welche einigen Sals-Schanck nicht getrieben und unter denen Amts-Sals-Pächten begriffen gewesen, das Exercitium sothanen Sals-Schanckes, unter Accordirung der unten erwähnten Provision, dabey aber auch unter Festsetzung des Ein- und Verkauf-Preises des, aus denen ihnen annoch anzuweisenden Niederlags-Orten oder Cocturen erholenden Salzes und unter der Bedingung den Sals-Schanck nach Maaßgabe vorerwehnter Consignationen und Consumtions-Quantorum behandeln zu lassen, bis auf Wiederruffen zu gestatten.

Nur

Nur gedachte Provision wird durch Unsere General-Haupt-Cassa auf 2. Gr. per Scheffel oder 6. Gr. per Faß entweder durch einen Nachlaß im Einkaufs-Preise bey der Niederlage, oder bey Regulirung des Verkaufs-Preises am Orte des Verkaufs, mit einiger Rücksicht auf den einzelnen Verkauf in kleinem Gemäß unter einer Meße, bey welchem ein stärkerer Gewinn, als im Ganzen verbleibet, mithin keine Provision nöthig ist, annoch bestimmt werden. Ueberdies wollen Wir denselben insgesammt sowohl berechtigten als Concessionariis bey sich ereignenden Sals-Einschleifs-Fällen, den Vierten Theil des eingeschleiften Salses, nicht weniger der Strafe, wenn dergleichen von der Behörde dikiret wird, gnädigt überlassen.

Im Fall aber Unsre des Sals-Schancks nicht berechtigte Vasallen von diesem gnädigstem Nachlaß keinen Gebrauch machen wollen, weshalb dieselben binnen einer Frist von Sechs Wochen ihre unterthänigste Erklärung an Unsere General-Haupt-Cassa immediate zu thun haben, wollen Wir an solchen Orten den Sals-Schanck selbst exerciren oder solche Anstalten treffen lassen, damit es denen Unterthanen an dem benöthigtem Sals nicht ermangele. Jedoch behalten Wir uns ausdrücklich vor, alle Unsre Vasallen und Obrigkeiten nicht nur, woher sie sich des benöthigten Salses zu erholen haben, insbeson dere und des förderksamsten anweisen, sondern ihnen auch, wie schon gedacht, die Sals-Verkaufs-Preise nebst der Beschaffenheit des zu führenden Gemäßes oder Gewichts durch

durch Unsere Beamte jedes Orts, wohin sie einbezirekt sind, und welche alle die zu dieser Haupt-Einrichtung erforderlichen Expedianda ex officio zu vollziehen schuldig seyn sollen, mit dieser Rücksicht bestimmen zu lassen, daß denen Vasallen und Stadt-Räthen bey der Niederlage in Erwägung der mit dem Salz-Schanck verknüpften Bemühung und des etwanigen Aufwandes vorgedachte Provision angeheyhen, hierbey aber jeder Vasall und Stadt-Rath schlechterdings verbunden und gehalten seyn soll, zum billigmäßigen Menagement der Unterthanen und Einwohner, das Salz nach keinem höhern, als dem regulirtem Preise, mit Anrechnung der zu Erholung des Salzes nothwendigerweise verbundenen Transport- und sonstigen Kosten, und nach keinen andern als den zu führenden Gemäße oder Gewichte, bey **Zwanzig Thaler** Strafe zu verschencken; Dahingegen die Unterthanen bey Strafe der Confiscation des Eingeschleiften verbunden seyn sollen, ihr Bedürfnis nirgends anders, als bey denen, welchen nach obiger Vorschrift der Salz-Schanck zukommen wird, zu holen.

Weil jedoch die in den Haupt-Salz-Cassen und deren Niederlags-Districten gelegene Städte, den Salz-Schanck theils ex Privilegio, wie bereits erwehnet, theils ex Concessione gegen ein gewisses jährliches Locarium exerciren, und allesammt ihr benöthigtes Salz aus ermeldten Niederlagen zu nehmen verbunden sind, es mithin einer besondern Anweisung in Ansehung der Erholung nicht

nicht bedarf; So wollen Wir es bey dieser Einrichtung zwar vor der Hand, und so lange Wir hierunter ein anderes anzuordnen nicht für gut befinden, bewenden lassen. Es findet aber im übrigen hier eben dasjenige statt, was vorstehend verordnet worden, daß nemlich denen Berechtigten in sothanen Districten die Wahl verbleibe, ob sie den Sals-Schanck für ihre eigene Rechnung, in der bestimmten Maaße, oder für die Unfrige ausüben wollen, letztern Falls ihnen der bisherige erweisliche Pachtgelber-Überschuß, pro futuro alljährlich restituiret, und denenselben sowohl als denen zeitherigen und künftig sich angehenden Concessionariis die gemeldte Provision, unter denen obgedachten Bedingungen und ins besondere bey den zeitherigen Concessionariis, gegen Wegfall aller bisher erlegten Concessions- oder Sals-Schancks-Pachtgelder gerechnet werden solle; Gestalten denn auch in besagten Districten, wo es nicht bereits geschehen, die alljährlichen Consignationen derer Consumenten und die Sals-Consumtions-Bücher nach obiger Vorschrift ohnmachbleibend ebenfalls zu introduciren sind. Und weiln hiernächst der Sals-Verkauf gedachtermaßen pro futuro gegen die oberevohnte Provision an 2. Gr. pro Scheffel oder 6. Gr. pro Faß durchgängig statt findet; so folget von selbst, daß die von denen Concessionariis zur Haupt-Sals-Cassa zeither entrichtende Concessions- oder sogenannte Sals-Schancks-Pachtgelder hinkünftig gänzlich wegsallen und weiter nicht erleyet werden.

Uebrigens

Uebrigens wollen Wir, nach wie vor, gestatten, daß diejenigen Vasallen, welche bis dato auf 20. Stück Hältischen Salzes gewöhnliche Frey-Pässe erhalten, dergleichen noch fernerhin aus Unserer General-Haupt-Cassa überkommen mögen, jedoch anderergestalt nicht, als daß sie der vorlängst geschehenen Decision unter denen darinnen festgesetzten Strafen, diese 20. Stück Deputat-Salz durch kein ander Gespann noch weniger durch Salz-Fuhrleute anfahren lassen und am allerwenigsten sothane Pässe, gegen eine gewisse Anzahl Scheffel Salz oder sonstiges Aequivalent verhandeln oder mit diesem Quanto jährlicher 20. Stücken Salz-Schanek treiben sollen.

Alldieweilm Wir aber auch gnädigst gesonnen sind, denenjenigen Vasallen, die sich ihrer 20. Stücken Deputat-Salz aus Unsern theils schon errichteten, theils noch zu etablirenden Salz-Magazinen erholen wollten, gegen Production Unserer General-Haupt-Cassen-Pässe einen moderirten Preis angedeyhen zu lassen, wie es bereits bey der Haupt-Salz-Cassa allhier eingeführet ist; So wird solches denenselben hierdurch bekant gemacht, und Unsere Vasallen, Obrigkeiten und sonst männiglich hierdurch angewiesen, soviel die Regie Unsers Salz-Regalis anbelanget, welche Wir Unserer General-Haupt-Cassa übertragen haben, sich nach deren disfalls erlassenden Verordnungen zu achten.

Schlüsslich

Schlüßlich bleibt so lange, bis Wir die Niederlags-
Orte, wie obgedacht, bestimmen, und wo jeder sich sei-
nes Bedürfnisses zu erholen habe, bekannt machen lassen,
außer den Haupt- Sals- Casen- Districten die bisherige
Sals- Erholung einstweilen freygelassen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigen-
händig unterschrieben und mit Unserm Churfürstlichem In-
siegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu
Dresden, am 1. October 1777.

Friedrich August.



George Reinhard Graf von Wallwitz.

Johann Christoph Kirsch.

© 1818
Die Druckerei
in Leipzig
hat die
Königliche
Bibliothek
für
die
Königliche
Bibliothek
in Leipzig
gedruckt.

Die Druckerei
in Leipzig
hat die
Königliche
Bibliothek
für
die
Königliche
Bibliothek
in Leipzig
gedruckt.

Georg Meißner



Georg Meißner

Georg Meißner



82 B 1703

(x 260 7589)

1018

ULB Halle
007 017 189

3





Ihrer
 Chur = Fürstl. Durchl.
 zu Sachsen, ꝛ.

ANNO

wegen

Einrichtung

des

Salt = Wesens.

De Dato Dresden, am 1^{ten} Octobr. 1777.

Mit Chur-Fürstl. Sächsl. gnädigsten Privilegio.

Dresden, gedruckt und zu finden in der Churfürstl. Sächsl. gnädigst privil.
 Hof-Buchdruckerey.

Dreßl. T.

